

**Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs
(Gebührensatzung Kreisarchiv)**

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juli 2014 (GVBl. LSA 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Satzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs (Gebührensatzung Kreisarchiv) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhebt Gebühren nach dieser Satzung von allen Nutzern, die Leistungen des Kreisarchivs in Anspruch nehmen oder veranlasst haben, für die
 - a. Inanspruchnahme des Kreisarchivs und dessen technischer Einrichtungen,
 - b. Genehmigung und Beaufsichtigung der Benutzung eigener Geräte (fotografieren) bei Verbleib des Urheberrechts und Verbot des Verkaufs weiterer Abzüge,
 - c. Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden gemäß dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2
Kostenschuldner**

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Nutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterzeichnung des vorher eingereichten und genehmigten Nutzerantrages und der damit verbundenen Nutzung des Kreisarchivs bzw. Vornahme der in dem Gebührentarif genannten Dienstleistung oder Amtshandlung. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungsarten nebeneinander, ist für jede Tätigkeit eine Gebühr zu erheben. Die Gebühren werden mit dem täglichen Ende der Nutzung des Kreisarchivs bzw. mit Beendigung der Amtshandlung oder der Erbringung der Dienstleistung, jedoch spätestens gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung, fällig.
- (2) Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn von den Nutzenden bestellte Leistungen nicht in Anspruch genommen werden oder die Recherche nicht zu dem gewünschten oder zu keinem Ergebnis geführt hat.
- (3) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und die Nutzung von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen. Schriftstücke und sonstiges Material können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten werden.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Gebühr kann reduziert werden, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen sowie den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
- (2) Gebühren können erlassen werden:
 1. für einfache mündliche und schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Findhilfsmitteln und Archivalien erledigt werden können,
 2. für unterrichtliche Zwecke in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, bei glaubhaft gemachtem Auftrag durch die Ausbildungsstätte,
 3. für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht zu privaten Zwecken von Mitgliedern erfolgt,
 4. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs sowie eine politische oder juristische oder strafrechtliche Rehabilitierung zum Ziel haben,
 5. für Angelegenheiten, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind,
 6. für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
 - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Erstattung fälliger Auslagen.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Maßnahmen der Amtshilfe.
- (5) Für Erwerbslose und Sozialhilfeempfänger können die Gebühren um 50% ermäßigt werden.
- (6) Die Nutzung für dienstliche Zwecke von Dienststellen der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld ist grundsätzlich von Kosten befreit. Dies gilt auch für Auslagen.

§ 5 Art der Gebührenfestsetzung (Fälligkeit)

- (1) Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in der Regel schriftlich im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt. Sie werden 2 Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Rückständige Forderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vollstreckt.

§ 6 Auslagen

- (1) Entstehen dem Kreisarchiv bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Dienstleistungen oder Amtshandlungen Auslagen, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Als Auslagen werden insbesondere Kopier- und Portokosten sowie sonstige Kosten für die Versendung (z. B. Verpackung oder Versicherungskosten) erhoben.
- (2) Des Weiteren gelten als Auslagen Kosten, die durch die Vergabe von Arbeiten im Auftrag des Nutzers in Fremdleistung entstehen. Ebenso die anderen Behörden, Stellen und Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

§ 7 Umsatzsteuer

Unterliegen die Gebührenpositionen im Sinne dieser Satzung der Umsatzsteuer, werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gegenüber dem Kostenschuldner erhoben.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 14.12.2023

gez. Grabner
Landrat

(Dienstsiegel)

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Öffentliche Bekanntmachung Bereitstellungstag unter https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html	Inkrafttreten
	14.Dezember 2023	14.Dezember 2023	04.Januar 2024	01.Januar 2024

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter <https://www.anhalt-bitterfeld.de/de/satzungen.html> veröffentlichte Kreisrecht.

Gebührentarif in EUR (gemäß § 1 Absatz 2 der Gebührensatzung Kreisarchiv)

	Kreisarchiv	Kosten
1.	Recherche & Nutzung	
1.1.	Schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur, Findmittel usw. bei einer Dauer von maximal 1/2 Stunde	gebührenfrei vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1
1.2.	Direktbenutzung: Erlaubnis zur persönlichen Recherche in freigegebenen Findhilfsmitteln, sowie zur Benutzung von Bauunterlagen, Archivgut oder archivischem Sammlungsgut in den Räumen des Kreisarchivs	
1.2.1.	Benutzung pro Tag & Auftrag	10,00
1.2.2.	Benutzung für eine Woche (fünf Tage) & Auftrag	30,00
1.2.3.	Benutzung für einen Monat (zwanzig Tage) & Auftrag	100,00
1.3.	Indirekte Nutzung: Erlaubnis zur persönlichen Recherche in freigegebenen elektronischen Findhilfsmitteln, sowie zur Benutzung von digital zur Verfügung gestellten Bauunterlagen, Archivgut oder archivischem Sammlungsgut	
1.3.1.	Benutzung pro Auftrag	10,00
1.4.	Rechercheauftrag: Auftrag an das Archiv zur Ermittlung und Aushebung von Bauunterlagen, Archivgut oder archivischem Sammlungsgut	
1.4.1.	Ohne weitere Auskünfte pro Auftrag, je angefangene 1/2 Stunde	10,00
1.4.2.	Schriftliche Auskünfte, je angefangene 1/4 Stunde (Fachauskünfte, Baujahresauskünfte, Erteilung von Gutachten, Recherchen/Nachforschung, Bearbeitung von Anfragen, Auskünfte zu Negativrecherchen, u. ä.)	10,00
1.4.3.	Schriftliche Auskünfte zu komplexen Sachverhalten, je angefangene 1/4 Stunde	15,00
1.4.4.	Abschriften/Übersetzungen/Transkription (bis Folio-Format), je Seite	15,00
1.5	Gebühren werden auch erhoben, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt	vgl. § 3 Abs. 2
2.	Reproduktion	
2.1.	Anfertigung von analogen/digitalen Reproduktionen (formatunabhängig) bei einem Arbeitsaufwand von je 1/4 Stunde Einschließlich Vor- & Nachbereitung der Archivalie (die erste 1/4 Stunde ist gebührenfrei)	10,00
	Anfertigung von Reproduktionen in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A4 (schwarz/weiß), je Seite	0,60
	Anfertigung von Reproduktionen in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A3 (schwarz/weiß), je Seite	1,10
	Anfertigung von Reproduktionen im Format ab DIN A3, z. B. Karten, Pläne (schwarz/weiß), je Seite	3,00
	Anfertigung von Reproduktionen in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A4 (farbig), je Seite	0,90
	Anfertigung von Reproduktionen in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A3 (farbig), je Seite	1,30
	Bereitstellung der Reproduktion in analoger Form auf Normalpapier im Format ab DIN A3 soweit technisch möglich, z. B. Karten, Pläne (farbig), je Seite	5,00
2.2.	Bereitstellung von Reproduktion von bereits digitalisiertem Archivgut oder archivischem Sammlungsgut	
	Bereitstellung des Digitalisats in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A4 (schwarz/weiß), je Seite	0,60
	Bereitstellung des Digitalisats in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A3 (schwarz/weiß), je Seite	1,10
	Bereitstellung des Digitalisats in analoger Form auf Normalpapier im Format ab DIN A3 soweit technisch möglich, z. B. Karten, Pläne (schwarz/weiß), je Seite	3,00
	Bereitstellung des Digitalisats in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A4 (farbig), je Seite	0,90

	Bereitstellung des Digitalisats in analoger Form auf Normalpapier im Format bis DIN A3 (farbig), je Seite	1,30
	Bereitstellung des Digitalisats in analoger Form auf Normalpapier im Format ab DIN A3 soweit technisch möglich, z. B. Karten, Pläne (farbig), je Seite	5,00
2.3.	Bereitstellung von Inhalten in elektronischer Form (Scan), je Seite (formatunabhängig)	0,60
2.4.	Bearbeitungsaufwand für gesetzlich erforderliche Anonymisierung von Reproduktionen je angefangene 1/4 Stunde	10,00
2.5.	Genehmigung zur Verwendung von eigener Technik: Foto-/Videogeräte, Scanner, Kopierer u. ä. je Auftrag	10,00
3.	Einräumung von Nutzungsrechten: Veröffentlichung von Reproduktionen (Die Urheberrechte verbleiben beim Kreisarchiv) Die Quellenangabe "Kreisarchiv Anhalt-Bitterfeld" ist zwingend erforderlich	
3.1.	Wiedergabe in Printmedien je Bild oder Seite bei einer Auflage (Exemplare)	
	bis zu 500	15,00
	bis zu 1.000	20,00
	bis zu 10.000	35,00
	bis zu 50.000	75,00
	über 50.000	125,00
3.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh- oder Hörfunkproduktionen je Minute Sendezeit	25,00
3.3.	Verwendung im Internet je Seite/Bild	25,00
3.4.	Verwendung bei Präsentationen oder Ausstellungen je Seite/Bild	25,00
4.	Führungen & Vorträge	
4.1.	Archivführungen, pro Person	2,50
4.2.	Fachvorträge, pro Person	2,50
5.	Nutzung von Räumlichkeiten des Kreisarchivs	
5.1.	Raummierte (mit Vor- und Nachbereitungszeiten, inklusive Reinigungspauschale) pro Tag	50,00
6.	Besondere Leistungen	
6.1.	Nicht erfasste Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand gesondert berechnet	nach Zeitaufwand
6.2.	Postsendungen & damit in Verbindung stehende Leistungen (Verpackung usw.)	vgl. § 6 Abs. 1
7.	Ausleihe von Archivgut	
7.1.	Für Archivgut oder archivisches Sammlungsgut, je Blatt und Tag	nach Rücksprache
8.	Auftragsarchivierung	
8.1.	Übernahme und Einlagerung je laufenden Meter	nach Vereinbarung laut Depositatvertrag
	Transport & Transportbetreuung pro Mitarbeiter je angefangene 1/2 Stunde	
	Lagerung je laufenden Meter & Monat	
9.	Kostenminderung	
9.1.	Erwerbslose und Sozialhilfeempfänger werden in den Fällen der Tarifstelle 2 des zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarifs die Gebühren um 50% ermäßigt.	vgl. § 4 Abs. 5